

Ärztliche Mitteilungspflicht bei häuslicher Gewalt

Ärztliche Mitteilungspflicht an Krankenkassen in Fällen häuslicher und sexueller Gewalt gegenüber Erwachsenen nur noch bei ausdrücklicher Einwilligung des Versicherten in die Mitteilung (Änderung des § 294a SGB V)

Nachdem die Bundesregierung bereits 2013 die Mitteilungspflicht von Ärzten gegenüber den Krankenkassen in Fällen von Misshandlungen, Vernachlässigungen und sexuellem Missbrauch bei Kindern aufgehoben hatte, hat der Bundestag am 16. Februar 2017 im Rahmen der Verabschiedung des Heil- und Hilfsmittel-

versorgungsgesetzes (HHVG) nun auch die entsprechende Mitteilungspflicht bei Misshandlungen und sexueller Gewalt gegenüber Erwachsenen abgeschafft beziehungsweise von der ausdrücklichen Einwilligung des Versicherten in die Mitteilung abhängig gemacht. Die Gesetzesänderung ist am 10. April 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 778) erschienen und damit ab dem 11. April 2017 gültiges Recht.

Mit dieser Änderung werden die ärztliche Schweigepflicht sowie die Sicherheit und das Selbstbestimmungsrecht gewaltbetroffener Patienten gestärkt. Grundsätzlich ist die Mitteilungs- und Anzeigebereitschaft der Betroffenen sowohl aus Sorge vor weiteren Gewalttaten und familiären Belastungen als auch aus

Schuld- und Schamgefühlen niedrig. Für Ärzte ist die Zusicherung an die Patienten bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen deshalb von höchster Bedeutung. Die Mitteilungspflicht gegenüber den Krankenkassen mit der etwaigen Folge einer Regressforderung gegenüber der gewaltausübenden Person hatte sich nicht nur negativ auf den Behandlungserfolg ausgewirkt, sondern auch die Betroffenen in massive Gefährdungssituationen gebracht.

Die deutsche Ärzteschaft hatte sich im Rahmen des 118. Deutschen Ärztetages bereits im Jahr 2015 für eine solche Änderung im Sozialgesetzbuch eingesetzt.

Ass. jur. Annette Burkhardt
Assistentin der Hauptgeschäftsführung